

Hengsthalter: Name:

Adresse:

STUTENANMELDUNG

Name des Deckhengstes/Zuchtbuch- Nr.

Gemäß der nachstehenden Deckbedingungen melde ich folgende Stute/n zur Bedeckung durch den o.a. gekörten Deckhengst an.

Name der Stute:Geburtsdatum:

Zuchtbuchnummer: Zuchtverband:

Vater der Stute: Mutter der Stute:

Allgemeine Deckbedingungen:

1. Die Stuten müssen frei von jeglichen ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Alle Stuten benötigen eine Cervix-Tupferprobe, die sie zur Bedeckung freigibt. Das Untersuchungsergebnis darf nicht älter als 8 Wochen sein und ist bei der Anlieferung der Stute abzugeben.
2. Der Equidenpass ist während der gesamten Zeit des Aufenthaltes der Stute/n abzugeben, der Eintrag in ein Zuchtbuch und der jeweilige aktuelle Besitzer, sowie die Bestimmung müssen darin bereits vermerkt sein. Es werden nur schriftlich angemeldete und nachweislich reinrassige Stuten zur Bedeckung zugelassen.
3. Für bestmögliche Unterbringung wird gesorgt. Der Hengsthalter übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an den Stuten und allfällig mitgebrachten Fohlen, die durch Krankheiten und deren Folgen, Blitzschlag, Feuer, Unfälle oder andere Ursachen entstehen können. Diese Haftungsbeschränkung umfasst auch die Tätigkeit der Gehilfen des Hengsthalters. Für Schäden, die von den Pferden verursacht werden, haftet ausschließlich der jeweilige Pferdebesitzer.
4. Im Falle von Krankheiten oder Verletzungen, bei denen tierärztliche Behandlung notwendig scheint, wird vom Hengsthalter nach dessen Ermessen zu Lasten des Stutenbesitzers ein Tierarzt zugezogen. Dasselbe gilt auch für das Hinzuziehen eines Hufschmieds.
5. Die Stuten müssen auf Fütterungsänderungen (z.B. auf Weidegang) vorbereitet, entwurmt, geimpft und unbeschlagen sein.
6. Werden die Stuten aus welchen Gründen auch immer, trotz Anmeldung nicht zur Bedeckung gebracht, sind in jedem Fall alle bereits entstandenen Kosten und die Deckscheingebühren des Zuchtverbandes an den Hengsthalter zu bezahlen. Der Deckschein mit Abfohlmeldung wird erst nach erfolgter Bezahlung der gesamten Deckgebühr an den Stutenbesitzer ausgehändigt.
7. Wird die Stute trotz Bedeckung nicht trächtig, kann diese im selben oder folgenden Jahr nachgedeckt werden. Die tierärztliche Bescheinigung, dass die Stute nicht trächtig ist, muss innerhalb einer festgesetzten Frist von vorgelegt werden. Beim Nachdecken fallen nur die Pensionskosten an.
8. Alle anders lautenden Vereinbarungen sind schriftlich festzulegen. Mündliche Absprachen werden nicht anerkannt.
- 9.

Der/die unterzeichnete/n Verfügungsberechtigte bzw. Stutenbesitzer akzeptiert ausdrücklich die o.a. Deckbedingungen.

Besitzer der Stute/n:

Adresse: Tel:

.....
Datum

.....
Unterschrift